

Vom 07.11.2012

Geändert am: 11.11.2015

Zuletzt geändert am: 20.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Kostenersatz.....	2
§ 3 Überlandhilfe/Amtshilfe.....	3
§ 4 Berechnung des Kostenersatzes.....	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	4
Verzeichnis der Kostensätze.....	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 20.11.2019 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Böblingen zur Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Böblingen vom 07.11.2012, zuletzt geändert am 11.11.2015, erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Böblingen.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch Feuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Eigentümer der Brandmeldeanlagen.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht erhoben, sofern dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Böblingen nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn:
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde
 3. Kosten für Sonderlösch- und einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde
- (2) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Böblingen nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.

(3) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 Polizeigesetz gilt entsprechend.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage
5. der Veranstalter für die Leistung von Brandsicherheitswachdiensten

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Überlandhilfe/Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe/Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und/oder ergänzende Vereinbarungen.

§ 4
Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge (einschließlich Beladung), der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. I des Verzeichnisses)
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. II des Verzeichnisses)
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Nr. III des Verzeichnisses)
4. den sonstigen Verrechnungen (Nr. IV des Verzeichnisses)

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.

(5) Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.

Für Feuerwehrangehörige, die zum Dienst angetreten, aber nicht abgerückt sind, endet der Einsatz mit Aufhebung der Bereitschaftsanordnung.

Bei Überlandhilfeeinsätzen finden die speziellen Regelungen Anwendung.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 07.11.2012 außer Kraft.

Verzeichnis der Kostensätze

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Böblingen werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

Kostenersatzsätze

- I. Personalkosten
- II. Fahrzeugkosten
- III. Gerätekosten
- IV. Sonstige Verrechnungen

I. Personalkosten

I.1	Personal je Person und Einsatzstunde	
I.1.1	Je freiwilliger Feuerwehrangehöriger	36,00 EUR
I.1.2	Je hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger	55,00 EUR
I.2	Feuersicherheitsdienst je Person und Stunde Bereitstellen von Fahrzeugen auf Verlangen der Feuerwehr bei bestimmten Veranstaltungen zusätzlich 2 Stundensätze wie nach II.	16,00 EUR

II. Fahrzeugkosten einschließlich Beladung je Stunde

II.01	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 EUR
II.02	Einsatzleitwagen ELW 2	126,00 EUR
II.03	Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121,00 EUR
II.04	Mannschaftstransportwagen	20,00 EUR
II.05	Kommandowagen Kdow	16,00 EUR
II.06	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 EUR
II.07	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 EUR
II.08	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 EUR
II.09	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 EUR
II.10	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 EUR
II.11	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 EUR
II.12	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 EUR
II.13	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 EUR
II.14	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95,00 EUR
II.15	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120,00 EUR
II.16	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,00 EUR
II.17	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51,00 EUR
II.18	Rüstwagen RW	187,00 EUR

Feuerwehr-Kostenersatzsatzung	130.50
--------------------------------------	---------------

II.19 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146,00 EUR
II.20 Drehleiter DLAK 18/12	223,00 EUR
II.21 Drehleiter DLAK 23/12	264,00 EUR
II.22 Gerätewagen Transport GW-T	
a.) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 EUR
b.) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	25,00 EUR
c.) mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	54,00 EUR
II.23 Gerätewagen Logistik GW-L1	25,00 EUR
II.24 Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 EUR
II.25 Wechselladerfahrzeug WLF	70,00 EUR

Die Sätze nach II. gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Im Übrigen gelten die nach § 34 Abs. 7 FwG von der Stadt Böblingen festgesetzten Stundensätze.

III. Gerätekosten

Geräteklasse 1:	
Einzelbeschaffungswert bis 250 EUR, je Einsatz	20,00 EUR
Geräteklasse 2:	
Einzelbeschaffungswert von 251,00 EUR bis 1.000,00 EUR, je Einsatz	40,00 EUR
Geräteklasse 3:	
Einzelbeschaffungswert von 1001,00 EUR bis 3.000,00 EUR, je Einsatz	100,00 EUR
Geräteklasse 4:	
Einzelbeschaffungswert über 3.000,00 EUR, je Einsatz	330,00 EUR

Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

130.50

IV. Sonstige Verrechnungen

IV.1 Wiederbeschaffungskosten:

Die Wiederbeschaffungskosten für Lösch- und Sonderlöschmittel, Bindemittel, Sandsäcke, sonstige Verbrauchsmaterialien (Atemfilter, Folien, Holz u.a.) sind zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % zu ersetzen.

IV.2 Entsorgungsgebühren:

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten).

IV.3 Atemschutz:

Das Befüllen von Atemluftflaschen mit Atemluft nach DIN 3188 für Flaschen zwischen 1 und 6 Liter Rauminhalt und 200-300 bar,

je Flasche

7,00 EUR

je weiterer Liter Rauminhalt

0,50 EUR